

# RS UVS Kärnten 2003/10/16 KUVS- 1260/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2003

## Rechtssatz

Wenn der Beschuldigte im Verwaltungsstrafverfahren keine Angaben darüber macht, wer das Fahrzeug zur Tatzeit und Tatort gelenkt habe und dies deshalb nicht, weil auf dieser Fahrt häufiger Fahrerwechsel stattgefunden hat, so kann es nicht als unschlüssig erkannt werden, wenn die belangte Behörde im Rahmen ihrer freien Beweiswürdigung zu der Überzeugung gelangt, der Zulassungsbesitzer selbst sei der Täter gewesen.

## Schlagworte

Geschwindigkeitsübertretung, rechtliche Mitwirkungspflicht bei Lenkerfeststellung, Lenker, Lenkereigenschaft, Fahrerwechsel

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)